

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern (Weichdächer) in der Gemeinde Hasloh**

Reetdächer sind der Ausdruck niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Hasloh beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren, und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Hasloh bereitzustellenden Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

### **I. Gegenstand der Förderung**

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Gemeinde Hasloh im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Reetdachgebäude, die in der Vergangenheit mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig.

Moderne Gebäude, die aus überwiegend modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben bzw. erhalten sollen oder Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form und Ansicht nicht mehr als typische Reetdachgebäude anzusprechen sind, können nicht gefördert werden.

### **II. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung dem Grundstückseigentümer zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

### **III. Förderungsvoraussetzungen**

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, daß Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und auf andere Bedachungsarten bereits umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden.

Voraussetzung ist, daß die Weichbedachung sich auf die Gesamtheit eines Gebäudes und nicht nur auf Teile erstreckt.

Es können gefördert werden:

- a) die Erneuerung (Neueindeckung oder Überdeckung) des gesamten Daches,
- b) die Erneuerung (Neueindeckung oder Überdeckung) von Teilen des Daches, wobei mindestens eine Seite neu eingedeckt werden muß,

- c) die laufende Unterhaltung von Reetdächern.
2. Die Gemeinde kann die Zuschußgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.
  3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
  4. Eventuelle notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

#### **IV. Höhe der Förderung**

1. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung in der Regel mit 50 v.H. der Kosten des Weichdaches. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 5.500 € innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschußempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Für den Fall, daß diese Verpflichtung aus vom Zuschußempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.
2. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Weichdächer trägt die Gemeinde durch jährlich wiederkehrende Zuwendung in der Weise bei, daß sie sich mit 40 v. H. an der Feuerversicherungsprämie beteiligt, um den Mehrbetrag der Feuerversicherungsprämie für das Weichdach gegenüber einem Harddach bei sonst gleicher Risikolage zu mindern. Für den Fall, daß die Bedachungsform geändert wird, hat der Zuschußempfänger sich zu verpflichten, die in den letzten drei Versicherungsjahren von der Gemeinde gewährten laufenden Zuwendungen zu den Versicherungsprämien zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

#### **V. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind, sofern nicht Ziffer 4. Anwendung findet. Soll mit den Erneuerungsarbeiten vor der Entscheidung durch die Gemeinde begonnen werden, so bedarf es der gesonderten Zustimmung durch den Bürgermeister.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder der Baugenehmigung. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist, und ein Lageplan,
  - b) ein Kostenvoranschlag bzw. Angebote der ausführenden Firmen,
  - c) eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, durch die sie bzw. er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.
3. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuß auf Empfehlung des Bau- und Wegeausschusses.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der

Schlußrechnung; die jährlich wiederkehrenden Zuwendungen werden auf Antrag nachträglich nach Vorlage der Prämienrechnung für die Neuwertversicherung des betreffenden Gebäudes gegen Feuerschäden gewährt.

## **VI. Schlußbestimmungen**

Die Angaben im Antrag und den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch). Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Förderungsgewährung, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Annahme der Zuwendung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle weiterzuverarbeiten, auf Datenträger zu speichern und zum Zwecke der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderungsrichtlinien auszuwerten.

Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasterplänen erhoben werden.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau- und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesen Richtlinien weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) vom 09. Februar 2000.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden ab 01. Januar 2002 wirksam; von diesem Zeitpunkt ab sind die Förderungsrichtlinien vom 20. Dezember 1988 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 18. Dezember 1990 nicht mehr anzuwenden.

Hasloh, den 20. September 2001

Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

(Rösner)